

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 23. April 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2018 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 42, Nr. 2/2018, S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird hinter den Wörtern „zu Beginn des 3. Fachsemesters“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Idealtypisch wird das erste Studienjahr an der Heimathochschule absolviert (für an der KU ausgewählte Studierende an der KU, für am IEP ausgewählte Studierende am IEP).“
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das zweite Studienjahr verbringen alle Studierenden am IEP de Rennes und das dritte Studienjahr an der KU.“
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Für die am IEP ausgewählten Studierenden gilt“ durch die Worte „Für die Studienzeiten am IEP gilt“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Deutschland	Frankreich (IEP de Rennes)
sehr gut <i>très bien</i>	1,0	20,0 (inklusive 16,0, 17,0; 18,0; 19,0)
	1,3	15,0
gut <i>bien</i>	1,7	14,0
	2,0	13,0
	2,3	12,5

befriedigend <i>satisfaisant</i>	2,7	12,0
	3,0	11,5
	3,3	11,0
ausreichend <i>suffisant</i>	3,7	10,5
	4,0	10,0 (inklusive 9,0; 8,0; 7,0)
nicht ausreichend <i>insuffisant</i>	5,0	6,0 und weniger

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4. wird das Wort „interdisziplinäre“ durch das Wort „interdisziplinären“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz werden die Worte „Abweichungen in dieser FPO“ durch die Worte „Abweichungen in dieser PO“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 1 wird nach Satz 1 als neuer Satz 2 eingefügt:
„Abweichungen von den Regelungen in diesem § 8 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.“
 - c) Die Absätze 2 bis 6 werden durch folgenden neugefassten Absatz 2 ersetzt:
„(2) ¹Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten sechs Wochen und in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten acht Wochen. ²Der Umfang einer Hausarbeit oder eines Portfolios beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5 ECTS-Punkten 2700 bis 3300 Wörter, in einem Modul mit 10 ECTS-Punkten 4500 bis 5500 Wörter.“
 - d) Absatz 7 wird zu Absatz 3.
 - e) Absatz 8 wird zu Absatz 4.
 - f) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„Eine Klausur in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5-ECTS-Punkten dauert 90 Minuten.“
 - g) Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:
„Eine mündliche Prüfung in einem Modul mit einer Wertigkeit von 5-ECTS-Punkten dauert 20 Minuten, in einem Modul von 10-ECTS-Punkten 30 Minuten.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden die Worte „Politik in Deutschland und Frankreich: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.“ durch die Worte „Deutsch-französische Beziehungen im europäischen Kontext: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden“ durch die Worte „Einführung: Das Politische als Bildungsaufgabe und Bildungsgegenstand“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Worte „und Referat“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 werden die Worte „und Referat“ gestrichen.

dd) In Nr. 4 werden die Worte „Einführung in die Internationale Politik“ durch die Worte „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ ersetzt und die Worte „und Referat“ gestrichen.

c) Im Absatz 3 Ziff 2 werden hinter dem Wort „Klausur“ die Wörter „(180 Minuten)“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bzw. die am IEP ausgewählten Studierenden im Umfang von 15 ECTS-Punkten“ gestrichen.

b) Der Nummernkatalog in Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „und Referat“ gestrichen.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „und Referat“ gestrichen.

cc) In Nr. 4 werden die Worte „und Referat oder mündliche Prüfung und Referat“ durch die Worte „oder Portfolio“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 a) werden die Worte „Strukturiertes Exposé mit Referat“ durch die Worte „Mündliche Prüfung“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 a) werden die Worte „Strukturiertes Exposé mit Referat“ durch die Worte „Mündliche Prüfung“ ersetzt.

ff) In Nr. 6 b) werden die Worte „Mündliche Prüfung und“ durch die Worte „Hausarbeit mit“ ersetzt.

gg) In Nr. 7 werden hinter dem Wort „Klausur“ die Wörter „und Referat“ gestrichen und hinter den Wörtern „mündliche Prüfung“ die Wörter „und Referat“ mit den Wörtern „oder Portfolio“ ersetzt.

hh) In Nr. 8 a) werden die Wörter „mit Referat“ mit den Wörtern „oder Portfolio“ ersetzt.

ii) In Nr. 8 b) werden die Wörter „mit Referat“ mit den Wörtern „oder Portfolio“ ersetzt.

jj) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Politik als Beruf: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.“

kk) Nr. 10 wird gestrichen.

c) Nach dem Nummernkatalog werden folgende neugefassten Sätze eingefügt:
„²In der Politikwissenschaft müssen die am IEP ausgewählten Studierenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten an der KU erfolgreich absolvieren. ³Die Module sind aus der Liste der Wahlpflichtmodule aus Satz 1 auszuwählen. ⁴Aus der Liste der vier Pflichtmodule für an der KU ausgewählte Studierende in § 9 Absatz 2 können die am IEP ausgewählten Studierenden höchstens eines der vier Pflichtmodule als Wahlpflichtmodul auswählen.“

d) Im Absatz 3 Satz 2 wird der Nummernkatalog wie folgt verändert:

aa) Als Nr. 9 wird neu eingefügt: „Politische Bildung“.

bb) Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 10.

cc) Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 11.

dd) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 12.

8. § 11 wird wie folgt verändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und soll im Regelfall zwischen dem 15. April und 30. April eines Jahres angemeldet werden.“ gestrichen.
- b) Im Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Im Absatz 1 wird Satz 3 zu Satz 2.
- d) Im Absatz 2 werden folgende neugefassten Sätze als Sätze 1 und 2 eingefügt:
„¹Die Bachelorarbeit kann entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 der APO ausschließlich in einem unveränderlichen digitalen Format eingereicht werden, wobei die Betreuerin oder der Betreuer das Format festlegt (z.B. PDF A). ²Zur Einreichung soll die E-Mail eines KU-Accounts bzw. eines IEP-Accounts verwendet werden.“
- e) Im Absatz 2 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 3.

§ 2

¹Diese Satzung tritt ab 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft vor dem 1. Oktober 2024 aufgenommen haben, können in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln.

⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 gilt § 1 Nr. 8 ab 1. April 2024 für alle Studierenden, die ihr Studium ab Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 16. April 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 12. März 2024; Az.: L.3-H6214.4.2/38/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 23. April 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 23. April 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. April 2024.